

**Präsidialverfügung vom 27. Juli 2026**

**Titel:** **Erlass eines Feuer- und Feuerwerksverbotes auf dem Gemeindegebiet Regensberg ab dem 28. Juli 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf (Ersatz für die Verfügung vom 20.07.2026)**

**Ordner:** Feuerverbot/2026/202607270000 präsidialverfügung gemeindepräsident 27.07.2026

**Laufnummer:** **G 2022-126**

**Registraturnummer:** U1.1.3

**Registraturbezeichnung:** Luftverschmutzung, Luftreinhaltung, Geruchsimmissionen, Feuerungskontrolle

**Klassifizierung:** **Öffentlich**

*Ersetzt die Präsidialverfügung vom 20. Juli 2026*

**Ausgangslage**

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Mit Verfügung vom 26. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich per sofort und bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe erlassen.

Seit Dienstag, 21. Juli 2026, 12 Uhr, gilt auf dem gesamten Gebiet der politischen Gemeinde Regensberg zudem ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot. Ausgenommen davon waren bislang, sofern besondere Vorsicht gewahrt und Funkenflug vermieden wurde, das Grillieren mit Holz oder Holzkohle (inkl. Verwendung von Einweggrillen).

Aufgrund der andauernden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Regensberg eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist nach Einschätzung der Regionalen Führungsorganisation erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

**Erwägungen**

Gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zusätzlich für das Verbot im Wald sowie für Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.



Insgesamt und insbesondere auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag sind die Voraussetzungen für den Erlass eines absoluten Feuerverbots auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von § 18 VVB gegeben. Es wird deshalb ab Dienstag, 28. Juli 2026, 12:00 Uhr, zusätzlich verschärft.

Dieses allgemeine Feuerverbot bedeutet konkret:

- Keine brennenden Rauchwaren und Streichhölzer wegwerfen
- Keine landwirtschaftlichen Räumungsfeuer entfachen
- Keine offenen Feuer im Freien (auch nicht in Gärten, auf Balkonen oder Grillplätzen)
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Holzkohle oder ähnlichem, brennbaren Material (z. B. Einweggrills) betrieben werden
- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Kein Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballonen
- Keine Höhenfeuer
- Das Verwenden von Gas- und Elektrogrills ist mit der notwendigen Vorsicht erlaubt.

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat resp. aufgrund der Dringlichkeit in Form einer Präsidialverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der aktuellen Gefahrenlage sofort umgesetzt werden muss, ist dem Lauf der Rekursfrist sowie der allfälligen Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

#### **Der Gemeindepräsident verfügt:**

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gemeindegebiet Regensberg ein **absolutes Feuerverbot**.
2. Dieses Feuerverbot gilt **ab Dienstag, 28. Juli 2026, 12.00 Uhr**, und dauert bis auf Widerruf.
3. Die Abteilung Sicherheit hat für die umgehende und zielgerichtete Information der Bevölkerung und bei Bedarf mit Einbezug der Firma Krebser Bewachungen GmbH für die Durchsetzung des Verbots zu sorgen.
4. Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.



6. Mitteilung per E-Mail an:

- Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum ([lagezentrum@kapo.zh.ch](mailto:lagezentrum@kapo.zh.ch))
- Kantonspolizei Zürich, Bezirksposten Dielsdorf ([suke@kapo.zh.ch](mailto:suke@kapo.zh.ch))
- Feuerwehr Dielsdorf ([c.hofmann@feuerwehr-dielsdorf.ch](mailto:c.hofmann@feuerwehr-dielsdorf.ch))
- Zivilschutzorganisation "Lägern-Egg", Reto Ferri ([reto.ferri@laege.ch](mailto:reto.ferri@laege.ch))
- Forst Wehntal, Jonas Sollberger ([foerster@forst-wehntal.ch](mailto:foerster@forst-wehntal.ch))
- Krebser Bewachungen GmbH ([info@krebser-bewachungen.ch](mailto:info@krebser-bewachungen.ch))
- OK 1. August-Feier 2026 ([mischa.boehler@itmail.ch](mailto:mischa.boehler@itmail.ch) und [samuel.burri@gmail.com](mailto:samuel.burri@gmail.com))
- Gemeinderat
- Gemeindepersonal
- Akten

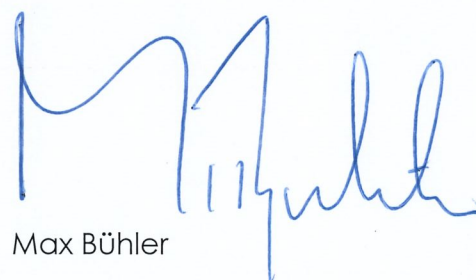
**GEMEINDERAT REGENSBURG**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Markus Huber



Max Bühler



# Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot auf gesamtem Gemeindegebiet



## kein Feuer im Freien

auch nicht in Gärten, auf Balkonen,  
Terrassen und Grillplätzen



## keine Holz- und Kohlegrills

Gas- und Elektrogrills mit  
notwendiger Vorsicht erlaubt



## kein Feuerwerk

und auch keine Höhenfeuer

